

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Göttingen
(Direktor: Prof. Dr. med. et jur. O. SCHMIDT).

Gerichtliche Medizin in den ersten geschriebenen Rechten germanischer Stämme*.

Von
O. SCHMIDT**.

BOHNE¹ verlegt auf Grund umfassender Studien über das italienische Statutarrecht des 13.—16. Jahrhunderts die ersten Anfänge einer wissenschaftlich und systematisch ausgebauten gerichtlichen Medizin in die großen Handels- und Verkehrszentren Oberitaliens. Leichenbesichtigungen und die Erstattung gerichtsarztlicher Gutachten wurden von besonders ausgewählten und zum Teil auch amtlich angestellten Ärzten, den heutigen Gerichtsärzten vergleichbar, vorgenommen. Zur gleichen Zeit waren in Deutschland ähnliche Bestimmungen in Geltung. Auf die Bedeutung der deutschen Stadtrechte des 13.—15. Jahrhunderts für die weitere Entwicklung der gerichtlichen Medizin hat v. NEUREITER² hingewiesen.

Beide Rechtsgruppen, das italienische Statutarrecht und die deutschrechtlichen Aufzeichnungen, sind an der praktischen Ausgestaltung und wissenschaftlichen Entwicklung der gerichtlichen Medizin gleichermaßen beteiligt. Beide gehören der gleichen Zeitperiode an. Allein aus diesem Grunde fehlt es der v. NEUREITERSchen Ansicht, „jeden zurechtzuweisen, der die Heimat unserer gerichtlichen Medizin woanders gefunden haben will, als in deutschen Landen“, zunächst noch an Begründung. JOHANN VON SCHWARZENBERG's Bambergensis (1507) und das wenige Jahrzehnte später erlassene erste deutsche Strafrecht, die Carolina (1532), die das ärztliche Gutachten bei gewaltsamen Tötungen vorschreibt (Artikel 147), bilden die geniale Verschmelzung beider Rechtsquellen.

Die italienischen Statutarrechte in ihrem gerichtsarztlichen Inhalt für älter zu halten und ausschließlich auf römisches Recht zurückzuführen, ist nicht angängig. Ein derartiger Versuch wird kaum ein überzeugendes Material ergeben. Rom hat die gerichtsarztliche Versorgung oder das ärztliche Gutachten trotz seiner sonst so diffizilen

* Herrn Prof. Dr. KARL REUTER zum 80. Geburtstag in dankbarer Verehrung überreicht.

** Herrn Dr. QUIRIN vom Seminar für mittlere und neuere Geschichte der Universität Göttingen sage ich für Beratung und Hilfe bei der Beschaffung und Durcharbeit der Texte meinen herzlichsten Dank.

Rechtsentwicklung und des hohen Standes seines ärztlichen Wissens nicht gekannt.

Das mittelalterliche Strafrecht deutscher Städte und Landschaften, wie es uns besonders im Magdeburger, Hamburger, Lübecker Recht, im Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und in den zahlreichen dörflichen Weistümern entgegentritt, ist dagegen keine originelle Rechtsschöpfung. In wesentlichen Stücken sind diese Rechte Weiterbildungen bzw. Neufassungen früher germanischer Volksrechte, wobei jedoch zahlreiche und differenzierte Entwicklungsstufen zu betrachten sind. Die reiche Fülle an ärztlichen Tatbeständen, die sich in diesen frühgermanischen Stammesrechten finden, ist für die Entwicklung unseres Faches bisher im ganzen nur zusammenhanglos gesehen worden. Es fehlt an dem Nachweis, daß die ersten Anfänge einer gerichtsarztlichen Aufgabenteilung in diesen Volksrechten zu suchen sind. In der bevorzugten Behandlung von Körperverletzungen und Tötungen sind diese Rechte die ersten Anfänge unserer Wissenschaft, *die in ununterbrochener Folge und Fortentwicklung* zur heutigen Gerichtsmedizin in allen Kulturstaaten geführt haben.

Demgegenüber ist alles das, was uns über gerichtliche Medizin in alten orientalischen Kulturstaaten, aus Griechenland und Rom, berichtet wird, episodisch geblieben.

Die Volksrechte zeigen das Bild eines frühen Rechtszustandes. Das Unrecht erscheint letzten Endes als ein Angriff auf den Verletzten und seine Sippe. Recht und Pflicht des Verletzten und seines Geschlechtes sind es, sich durch Selbsthilfe Genugtuung zu verschaffen. An Stelle der „Rache“ geben sich der Verletzte und seine Sippe mit Sühneleistungen zufrieden. Seinen Anspruch auf Sühne und Ersatz kann der Verletzte vor Gericht geltend machen. Durch die Praxis entstand allmählich die Gewöhnung an bestimmte Bußsätze.

In dieser Phase der Rechtsentwicklung sind die Volksrechte aufgezeichnet. Sie sehen sich der schwierigen Aufgabe gegenüber, alles das in konkreten Zahlenwerten anzugeben, was die Rechtsgewohnheit dem anderen bei seinem Stande bei Tötungen, Gesundheitsschäden, Ehrverlust oder sonstigen Delikten als Sühne und Ersatz in Geld zubilligt. In der eingehenden Aufzählung von Körperverletzungen, ihrer Folgen, weiter von Tötungen sind die Texte durchaus mit neuzeitlichen Anweisungen über Unfallschädenbegutachtung vergleichbar.

Die Kodifizierung ihrer Rechtsgewohnheiten erfolgte in der Reihe, wie die einzelnen Stämme römischen Boden betraten; zuerst bei den Westgoten, nachdem sie etwa 2 Generationen auf römischem Boden gelebt hatten, unter König Eurich (466—488)³. Zeitlich am nächsten entsteht das Gesetz der Burgunder unter Gundobad (474—516). Er ist der rechtsgelehrteste unter den germanischen Fürsten. Die nach ihm

benannte Lex ist ein klar durchdachtes, wohlgeformtes Werk⁴. Im 6. Jahrhundert folgten die Salfranken⁵ und die ribuarischen Franken⁶.

In der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts entstehen die Anfänge des langobardischen und alemannischen Rechtes, der Pactus Alamanorum⁷, dessen Neufassung, die etwa 100 Jahre später als Lex Alamanorum⁷ erfolgte, manchen interessanten Einblick in den Wandel der Handhabung ärztlicher Zeugenaussagen vermittelt. Im 8. Jahrhundert fassen die Langobarden⁸, die salischen und ribuarischen Franken einige schon vorhandene Rechte neu. Es entsteht das Baiernrecht⁹, zur gleichen Zeit wird, wahrscheinlich auf Anordnung Karls des Großen, das Recht der Sachsen¹⁰, Thüringer¹¹, Chamaven¹² und Friesen¹³ aufgeschrieben. Die Rechte benutzen ein vulgäres Latein, das nicht selten mit treffenden Ausdrücken der heimischen Mundart für Körperverletzungen und Wunden durchsetzt ist.

Während die Rechtsaufzeichnungen der süd- und mittelgermanischen Stämme im 8. Jahrhundert im wesentlichen ihren Abschluß finden, reicht die Gesetzgebung der Angelsachsen in fortlaufender und gleichbleibender Folge von 600 n. Chr. bis ins 11. Jahrhundert¹⁴. Später als bei allen anderen Stämmen folgen die Rechtsaufzeichnungen der Nordgermanen. Sie fallen ins 11.—13. Jahrhundert. Die nordischen Rechte der Dänen¹⁵, Isländer¹⁶ und skandinavischen Völker¹⁷ haben sich trotz ihrer späten Entstehung, mehr noch als die Rechtsaufzeichnungen der Westgermanen, ihre Ursprünglichkeit bewahrt. Sie sind, was die Beurteilung und Klassifizierung der Wunden und ihren Nachweis vor Gericht angeht, von besonderem Interesse¹⁸.

Die Volksrechte waren als Ganzes offiziell nur von kurzer Geltungsdauer. Die germanischen Reiche verschmolzen nach kurzem Bestande zu neuen Volksgruppen.

Die Aufzeichnungen gerieten in Vergessenheit; im 10. Jahrhundert sind sie auf dem Kontinent kaum noch bekannt. Neue Rechtsaufzeichnungen blieben spärlich. Es sind dies die „stummen Jahrhunderte deutscher Rechtsgeschichte“. Im Volk und in der täglichen Rechtspraxis lebt das Volksrecht jedoch als Gewohnheit fort¹⁹.

Seit dem 11. Jahrhundert erlangen die Städte eigene Gerichtsbarkeit. Aus erhöhtem und besonderem Rechtsbedürfnis heraus entstehen Rechtsaufzeichnungen, die zum Teil auf Gewohnheitsrecht zurückgreifen. Nach jahrhundertelangem Aussetzen der Kodifikation wird germanisches Recht erneut aufgeschrieben. Der gerichtsärztliche Inhalt dieser Gesetze erscheint reich und vielgestaltig²⁰. Die Gleichartigkeit in der Bewertung von Tötungshandlungen, Körperverletzungen und ihrer Folgen wirkt überraschend. Das Beweisverfahren wird weiter ausgebaut. Die gerichtsärztliche Tätigkeit wird nunmehr von vereidigten Wundärzten ausgeübt.

Die germanischen Volksrechte bestrafen als *Mord* die heimliche Tötung eines Menschen. Maßgebend für die Heimlichkeit ist das Benehmen des Täters nach der Tat. Erwähnt werden das Verstecken der Leiche in einem Brunnen²¹, das Zudecken mit Baumrinden²² oder das Verbrennen der Leiche²³. Als Mord gelten auch andere heimlich begangene Verbrechen. Die heimliche nächtliche Brandstiftung ist Mordbrand. Einige Rechte kennen auch die heimliche Tötung fremden Viehes²⁴. In konsequenter logischer Auslegung der Begriffe der Heimlichkeit kann ein Mord nicht von mehreren gemeinsam begangen werden; die Beteiligung eines Dritten schließt das Merkmal der Heimlichkeit aus²⁵.

Die Stadtrechte halten an dieser Überlieferung fest. Merkmal der Heimlichkeit ist die Tötung mit einem Messer oder einem anderen Werkzeug²⁶. Das Schwert ist die Waffe des offenen Kampfes. Es ist kein Mordinstrument. Verstecken der Leiche oder die nächtliche Tötung im Schlaf wird unverändert als Mord gewertet. Bei dem Täter gefundenes Diebesgut spricht für Mord. Der Sachsenspiegel gibt die Anweisung, daß auf dem Wege oder im Felde gefundene Leichen nur mit richterlicher Erlaubnis oder mit Wissen anderer begraben werden dürfen²⁷. Um nicht in Mordverdacht zu geraten, durfte man keinen Schwerverwundeten ohne Wissen der Nachbarn in sein Haus aufnehmen.

Die Gleichartigkeit der Auffassungen der beiden Rechtsepochen ist unverkennbar. Obgleich den deutschen Stadtrechten des 14. Jahrhunderts die ursprünglichen Texte der Volksrechte nicht mehr bekannt waren, blieb die Überlieferung durch Rechtsgewohnheit doch nahezu lückenlos. Alles das, was die Stadtrechte an gerichtsärztlichem Inhalt aufweisen, gleicht den germanischen Rechtssatzungen des 5. bis 8. Jahrhunderts.

Erst die Carolina gibt, gereift durch Rezeption und humanistisches Denken, die ursprüngliche Begriffsbestimmung der Heimlichkeit auf und setzt an ihre Stelle den Vorsatz²⁸.

In beiden Rechtsepochen ist *Totschlag* die unerlaubte, aber nicht heimlich begangene Tötung. Nach Langobarden-Recht fallen hierunter auch Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang. Als ursächlich gilt die Tat, wenn der Tod, ohne daß eine andere Todesursache erkennbar wäre, binnen Jahr und Tag eintritt²⁹.

In den späteren mittelalterlichen Rechten geschieht die Feststellung der Todesumstände durch „leibliche Beweisung“, die von den Schöffen oder einem vereidigten Wundarzt am Fundort der Leiche oder an Gerichtsstelle vorgenommen wurde³⁰.

Die Stammesrechte erwähnen diese Leichenbesichtigung durch Schöffen oder Ärzte nicht. Daß ihnen das Herbeischaffen der Leiche vor Gericht bekannt war, ergibt sich aus dem sehr eigenartigen Ver-

fahren der „Klage mit dem toten Mann“. Bei „handhafter Tat“ erhob der, der die Tat wahrnahm, das „Gerüfte“, das die Nachbarn zur Hilfe und zu Eideshelfern herbeirief. Durch die „Schreimannen“ konnten die Schuld des Täters bewiesen und die Aburteilung sofort erreicht werden. Die Klage wurde in Gegenwart des Leichnams, der als der eigentliche Kläger angesehen wurde, erhoben. Die Anwesenheit der Leiche konnte wohl auch durch die abgetrennte rechte Hand ersetzt werden³¹. Während den germanischen Rechten sonst die Vernehmung von Zufallszeugen unzulässig erscheint, können in Mordfällen nach Burgunderrecht Zeugen über das Auffinden der Leiche gehört werden³². Das Alemannen-Recht nennt das Zeugnis über das Gelebthaben eines bald nach der Geburt verstorbenen Kindes³³.

So unverändert die Auffassung der Volksrechte über Mord und Totschlag auch in die Stadtrechte übernommen wurde und medizinische gleichartige Tatbestände ergeben, ein erheblicher Wandel vollzog sich in der Art der Bestrafung. Die Stadtrechte kennen die leiblichen Strafen³⁴. Die Stammesrechte dagegen sind aus dem Bestreben entstanden, dem Geschlechterkampf entgegenzutreten. Sie komponieren geschehenes Unrecht durch Bußen in Geld. Die Buße ist dem Stande des Getöteten angepaßt. Sie ist bei den einzelnen Stämmen unterschiedlich. Die Franken nennen für den Freigeborenen 200 Solidi (1 Solidus entspricht dem Wert einer Kuh, ein Ochse hat den Wert von 2 Solidis)³⁵. Hier auch nur annähernd Erschöpfendes zu berichten, ist — so interessant diese Überlieferungen in kulturhistorischer³⁶ * und ständegeschichtlicher³⁷ ** Hinsicht auch sein mögen — bei der Fülle des von den einzelnen Stämmen Mitgeteilten nicht möglich. Den „Toten im Beutel tragen“ wurde sehr bald als schimpflich empfunden. Dem mag es unter anderem zuzuschreiben sein, daß die späteren Stadtrechte diese Regelung nicht übernommen haben und leiblich strafen.

* Die ribuarischen Franken werten den Freigeborenen mit 200 Solidis, den Burgunder und Alemannen mit 160, den Römer mit 100 Solidis. (Lex Ribuariorum, 36, 1—4).

** Oft genannt werden das Gefolge des Königs, Tischgenossen des Königs, Grafen, Untergrafen, Schultheiße, die Freien auf Heerfahrt, Halbfreie, römische Zinsgehörige usw.

Knechte und Sklaven sind im Wert gering. Das Wertgeld erhält der Herr, der Kriegsknecht gilt doppelt (Lex Gundobada, 10, 4). Handwerkliche Berufe sind im Wert unterschiedlich; der Goldschmied zählt 150 Solidi, der Silberschmied 100, der Eisenschmied 50, der Zimmermann 40 Solidi (Lex Gundobada, 10, 1—6; ähnlich auch Lex Alamannorum, 166—167, und Edictus Rothari, 643, 137).

Der zunehmende kirchliche Einfluß zeigt sich in folgendem: Angehörige der Geistlichkeit sind in dem 507—511 geschriebenen Pactus legis Salicae nicht genannt; eingehend berücksichtigt und hochbewertet werden sie in der 200 Jahre später erschienenen Lex Salica (Lex Salica, 58, 3, ähnlich auch Lex Ribuariorum, 36, 5—9 und die Capitularien des Fürsten Aregis vom Jahre 774).

Reichhaltig sind die Aufzeichnungen über *Frucht- und Kindes-tötungen*. Der Tod einer Schwangeren zählt doppelt³⁸, im salischen Recht gilt er das Dreieinhalbfache. Eine Frau, die keine Kinder mehr bekommt, wird mit einfachem Wergeld gebüßt³⁹ *. Wer durch Schläge die Tötung eines Kindes im Mutterleib herbeiführt, zahlt die Hälfte des Wergeldes. Das Alemannen-Recht berücksichtigt das Geschlecht der Frucht. Ein Knabe wird mit 12, ein Mädchen mit 24 Solidis gesühnt. Diese Bestimmung greift auf frühere Rechte zurück, die dem weiblichen Geschlecht wegen seiner Wehrlosigkeit auch sonst einen höheren Schutz angedeihen ließen. Ist das Geschlecht noch nicht ausgebildet, das Kind ein Neutrum, wird mit 12 Solidis komponiert⁴⁰ **. Die Verletzung gilt als ursächlich, wenn das Kind in den ersten 8 Tagen verstirbt⁴¹. Kirchlicher Einfluß, der den Verlust einer Seele berücksichtigt und eine beseelte Frucht höher wertet als die unbeseelte, findet sich bei den Westgoten, Burgundern und Angelsachsen. Diese Auffassung, später wieder übernommen vom kanonischen Recht^{***}, hat noch in der Carolina Geltung.

Die *Abtreibung* wird nur in wenigen Volksrechten erwähnt; die Westgoten und Baiern nennen das Zubereiten von Getränken, die Fruchtabgang und Unfruchtbarkeit bewirken sollen. Sie bestrafen das Delikt als Giftmischerei und Zauberei. Die christliche Lehre, unter deren Einfluß die Kodifizierung erfolgte, sah hierin ein mit heidnischen und teuflischen Mächten in Verbindung stehendes Werk. Das Westgoten-Recht kennt hierfür die Todesstrafe⁴³. Mechanische Frucht-abtreibung ist, wenn die Schwangere stirbt, Mord. Erfolgt der Frucht-abgang ohne Körperschaden, wird die beseelte Frucht mit 150, die unbeseelte mit 100 Solidis gebüßt. Ein Freier, der einer Magd die Schwangerschaft unterbricht, zahlt 20 Solidi an ihren Herrn. Unterbricht ein Knecht die Schwangerschaft, erhält er 200 Peitschenhiebe.

Sittlichkeitsverbrechen gelten als ein Angriff auf die Rechte der Familie. Über Verletzungen des Verlöbnisses, außerehelichen geschlechtlichen Verkehr, Ehebruch, Frauenraub, Entführung, Bigamie, Blutschande und Notzucht, enthalten die einzelnen Rechte zum Teil recht eingehende Strafandrohungen.

Die Aufzählung und Beschreibung von *Körperverletzungen* nehmen in den Rechten den breitesten Raum ein. In einigen Gesetzen bilden sie fast den gesamten Inhalt. Die Aufzählungen erschöpfen sich in

* Die Lex Ribuaria nennt als Grenze der Fruchtbarkeit das 40. Lebensjahr (Lex Ribuaria, 14, 2).

** Si neutrum cognoscere potest, et iam non fuit fomatus in lineamenta corporis cum 12 solidis componat (Lex Alamannorum, 91).

*** Das kanonische Recht nahm an, daß der Foet zunächst nur eine anima vegetativa besitze; mit dem 40. Tage erlange die männliche Frucht die anima rationalis. Die Beseelung der weiblichen Frucht erfolge erst später, am 80. Tage.

einer überaus reichen Kasuistik. Sie sind nach Art und Schwere der Verletzung oder nach Körperregionen geordnet. Einige Gesetze lassen das ordnende Prinzip überhaupt vermissen. Die Bußen richten sich nach Art und Zahl der Verletzungen, ihrem Umfang, der Art ihrer Entstehung, berücksichtigen mitunter sehr eingehend auch die Behandlung, bewerten Verletzungsfolgen und sind dem Stande des Verletzten und Täters angepaßt⁴³.

Die leichteste Art der Verwundung ist der einfache, spurlose Schlag. Er bildet den Übergang zur Ehrenkränkung und steht vielfach zusammen mit anderen beleidigenden Handlungen, wie Haarerafen, zur-Erde-Werfen, vom-Pferde-Stürzen oder Haarscheren. (Das Recht, lange Haare zu tragen, steht nur dem Freien zu.) Die Ohrfeige gilt im Langobarden-Recht doppelt so hoch wie der Faustschlag⁴⁴. Reich ist die Kasuistik an verbalen Beleidigungen, Schelte genannt⁴⁵. Schläge, die Schwellungen und Verfärbungen hinterlassen, werden als „durslac“ (dürrer Schlag)⁴⁶ oder als pulislac (Beulenschlag) bezeichnet⁴⁷. Wunden, die ohne Lähmungen ausheilen, gelten als „blutrunc“. Die gleichen Ausdrücke kehren in den Stadtrechten und im Sachsenspiegel wieder.

Durchgehend wird als Kennzeichen einer Wunde das Fließen von Blut angesehen⁴⁸; außerdem muß es dort bluten, wohin der Schlag traf. Nasenbluten zählt nicht als Wunde. Fränkische Texte verlangen, daß das Blut zur Erde fließe⁴⁹. In der Aufzählung von Gesichtsverletzungen, Knochenwunden, Entmannung, Stich-, Brustverletzungen und Lähmungen sind die Rechte von einer unüberschbaren Reichhaltigkeit.

In den Rechtsaufzeichnungen der Stadtrechte des 13. und 14. Jahrhunderts bleibt die Aufzählung weniger detailliert, obgleich es dem Gesetzgeber auch hier keineswegs an Beispielen mangelt. Während die Volksrechte noch jede Verwundung bis zur Aufzählung der einzelnen Fingerglieder und Zähne nennen und mit bestimmten Bußsätzen belegen, kommt es der späteren Gesetzgebung des 13.—15. Jahrhunderts mehr auf die prozessuale Wertung der Verwundung an: anzugeben, ob die Verletzung schwer, „kampir“, kampfwürdig und leiblich zu bestrafen war oder ob sie nur einen leichten Schaden darstellte, der durch Bußzahlungen abgegolten werden konnte. Alles das, was in den Stadtrechten an schweren Verletzungen angegeben und mit Beispielen belegt wird, bleibt trotzdem von großer Mannigfaltigkeit. Wollte man sich mit der Beschreibung ärztlicher Tatbestände als Beweis einer gerichtsarztlichen Aufgabenstellung zufriedengeben, *in beiden Rechtsepochen ist das Quellenmaterial überaus reich*. Überraschend ist die Gleichartigkeit der Einteilung. Alles das, was die Rechtsbücher des späteren Mittelalters an Lähmungen, Knochenverletzungen, Verstümmelungen, Stich-, Hieb- und Gesichtsverletzungen oder an leichteren Wunden, Blutruncst,

Beulenschlag oder spurlosen Schlägen aufzählen, wird schon in den Stammesrechten genannt. Tautologien und Wortalliterationen, wie z. B. Wunden „braun und blau“, und gleiche Wortstämme, deuten auf alte Überlieferungen hin⁵⁰. Bei der Reichhaltigkeit der in den Volksrechten genannten ärztlichen Tatbestände ist es berechtigt, die ersten Anfänge der gerichtlichen Medizin *in diesen Stammesrechtlichen Aufzeichnungen zu erblicken*. Sie haben, durch Rechtsgewohnheit vermittelt, den späteren Stadtrechten als Vorlage gedient.

Den Stadtrechten ist bei der Beurteilung von Körperverletzungen die Wundbesichtigung durch einen oder mehrere Schöffen, den Richter oder einen vereidigten Wundarzt bekannt⁵¹.

Der Arzt steht als Sachverständiger außerhalb des eigentlichen Gerichts. Er beurteilt die Lähmden, die schon in den Volksrechten als *mancatio* und *debilitas* von der Wunde unterschieden werden. Sein Urteil war für alle diejenigen Fälle zuständig, die den Bereich der *causae minores* überschritten. Der in den Stadtrechten auftauchende Katalog aller Körperverletzungen, die Lähmden hervorrufen können, darf als ein Produkt der Gutachtertätigkeit städtischer Wundärzte angesehen werden. Die Beurteilung der geringeren Körperverletzungen blieb, wie z. B. das Nördlinger Stadtrecht und die weitere Entwicklung bis in die Kodifikationen des 16. Jahrhunderts zeigen, dem Gericht, im engeren Sinne also Richter und Schöffen, überlassen. Auch hier tritt der ursprüngliche Zusammenhang mit den älteren Verhältnissen noch deutlich zutage⁵².

Daß Ärzte zur *Behandlung von Verletzungen* zugezogen wurden, ergibt sich aus der oft genannten Anweisung, entstandene Arztkosten zu ersetzen. Der am Beginn des 6. Jahrhunderts entstandene *Pactus legis Salicae* nennt an Behandlungskosten 9 *Solidi*⁵³. Nordische Rechte gewähren dem Arzt ein monatliches *Fixum*, bis die Wunde vernarbt ist⁵⁴. Das Langobarden-Recht verpflichtet sogar den Täter, für den Verletzten einen Arzt herbeizuschaffen⁵⁵. Die Baiern und Alemannen halten eine Wunde für schwer, wenn sie ärztlicher Hilfe bedurfte⁵⁶. Erhöhte Bußsätze — *excepto operas et mercedes medici* — nennt das Langobarden-Recht⁵⁷. Das Alemannen-Recht gewährt die dreifache Buße, wenn die Blutstillung mit einem Glüheisen vorgenommen wurde⁵⁸. Diese Mitteilungen geben einen Einblick in die Stellung des Arztes im täglichen Leben. Für die Beurteilung einer Zeugnispflicht vor Gericht sind sie nicht ohne weiteres zu werten.

Einige Texte differenzieren die Wunden sehr eingehend nach anatomischen Gegebenheiten. Das Friesen-Recht und die Angelsachsen unterscheiden Ellen- und Speichenbrüche⁵⁹. Sie beurteilen Kopfverletzungen je nach Absplitterung der äußeren oder inneren Schädeltafel⁶⁰. Sie kennen die Gelenkflüssigkeit mit genauer Unterscheidung, aus welchem

Gelenk sie heraustritt. Genannt werden Verletzungen des Herzbeutels⁶¹, des Zwerchfells, „der Membran, an der die Milz und Leber hängen“⁶². Verletzungen des Brustkorbes mit Austritt der Lungen und des Atems werden beschrieben⁶³. Beachtet wird die Abnahme des Umfanges der Gliedmaßen bei Lähmungen und das Auftreten von Hernien⁶⁴. *Mit Recht können diese Stellen als Beweis einer ärztlichen Wundbeurteilung vor Gericht genannt werden.* Die Beurteilung dieser Zustände reicht über laienhaftes Allgemeinwissen hinaus. Kein anderer als der behandelnde Arzt ist in der Lage, über diese Gegebenheiten im Einzelfall auszusagen. Erstaunlich ist das Maß der Erfahrung auch dort, wo die Texte die Wundfolgen mehr laienhaft und bildlich beschreiben. Personen, deren Verletzungen unter Hinterlassung einer schlaffen Lähmung ausheilen, sind „Tautreicher“, deren Bein „den Tau berührt“ (ut pes eius ros tangat). Die Aufnahme dieser Tatbestände in die Gesetzestexte läßt vermuten, daß es sich bei der Berücksichtigung dieser Zustände und ihre Beurteilung durch den behandelnden Arzt um ältere Rechtsgewohnheiten gehandelt hat.

Das Beweisverfahren jener Zeit war nicht darauf angelegt, die objektive Wahrheit eines Sachverhalts zu ermitteln⁶⁵. Bewiesen wurde nicht dem Gericht, sondern dem Gegner. Nach Form, Inhalt und Verwendungsweise war der Beweis nichts anderes als ein dem Gegner angebotenes Kampfmittel, das darauf abzielte, den strittigen Gegenstand außer Kampf zu setzen. Das Anbieten dieses Beweises sollte diese Art des Zweikampfes vor Gericht erzwingen. Die Parteien konnten jederzeit den Boden des Wortstreites aufgeben und in die ursprünglichen Formen des Zweikampfes zurückkehren⁶⁶. Die Einsicht, daß die Gemeinschaft verpflichtet sei, dem Verletzten zu seinem Recht zu verhelfen, gewinnt erst bei dem zunehmenden Staatsgedanken der Königsgesetzgebung der fränkischen Zeit an Geltung.

Die formelle Wahrheitsfindung kommt dem ärztlichen Zeugnis wenig entgegen. Zulässig waren nur solche Zeugen, die über länger dauernde Zustände, etwa Grenzstreitigkeiten, aussagen sollten. Als Ausnahme kennt das ribuarische Recht die Aussage zugezogener Zeugen (testes rogati). Unter Hinweis auf seine spätere Zeugenaussage mußten dem Zeugen die Wahrnehmung beim Eintritt der Begebenheit ausdrücklich eingeschärft werden. Das geschah z. B. im bairischen Rechtsbereich durch Ziehen am Ohr. — Das Wort Zeuge hat in dieser bindenden Rechtsvorschrift seinen Ursprung; jüngeren Personen gab man wohl auch eine Mauschelle. Nach salischem Recht, das den Zeugenbeweis häufiger anwendet, war die Benennung von Zufallszeugen auch ohne ausdrückliche Aufforderung und Zeugenvertrag, der zu Geldgaben oder Geschenken verpflichtete, zulässig. Die Aussage konnte jedoch nicht erzwungen werden.

Ärzte als Zeugen zu hören, hätte nahegelegen. Ein allgemeines Recht, den Beklagten durch Zeugenbeweis zu überführen, bestand jedoch nicht. Die Zeugenaussage blieb zunächst noch von untergeordneter Bedeutung.

Das Alemannen-Recht nennt das Zeugnis eines Arztes bei „mißglücktem Schildwurf“. Die Größe herausgeschlagener Knochensplitter wurde auf eine sehr sonderbare Weise gemessen: das Knochenstück wurde über einen öffentlichen Weg auf einen Schild geworfen. Wenn der Schild hörbar erklang, hatte der Splitter die erforderliche Größe⁶⁷ *. Diese Anweisung findet sich bei allen Stämmen**. Sie ist uralter germanischer Besitz. „Wenn der Arzt den Knochensplitter verliert und ihn nicht vorweisen kann, dann soll er 2 Zeugen bringen, die gesehen haben, daß er von jener Wunde einen Knochen herausgenommen hat, oder er soll selbst bestätigen, daß es wahr sei, daß er einen Knochensplitter entfernt hat“⁶⁸. Diese Stelle bietet einen sicheren Beleg für ein ärztliches Gutachten in früher deutscher Rechtsgeschichte. Veranlassung, das ärztliche Zeugnis einer uralten germanischen Gewohnheit an die Seite zu stellen, ist das hier geschilderte ärztliche Mißgeschick.

Im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit wird das Arztzeugnis erstmalig am Ende des 6. Jahrhunderts erwähnt. Im frühen Alemannen-Recht, im *Pactus Alamannorum*, soll der Arzt, wenn bestritten wird, ob eine Schädelverletzung das Gehirn freigelegt hatte, unter Eid über die Größe der Wunde aussagen. Der *Medicus* hatte „in *ferramenta*“ — auf seine chirurgischen Werkzeuge — zu schwören⁶⁹ ***. Hundert Jahre später beschreibt die *Lex Alamannorum* die Kopf- und Hirnverletzungen nach dem ärztlichen Befunde eingehender. Die Wunde gilt als schwer, wenn das Gehirn freiliegt und der Arzt es mit einer Feder oder einem Tuch berühren kann †. Trotz dieses sicherlich nur vom behandelnden Arzt festzustellenden Befundes wird das Arztzeugnis nicht mehr ausdrücklich genannt. Ihn bei diesem Sachverhalt zu hören, ist offenbar Gewohnheit geworden.

v. NEUREITER ist recht zu geben, wenn er „die Heimat der gerichtlichen Medizin in deutschen Landen findet“. Ihr Ursprung liegt im frühgermanischen Recht. Weiter zurückverfolgen läßt sich die Kette

* Si autem de capite ossum fractum tulerit de plaga, ita ut super publica via lata 24 pedes sonaverit in scuto, ille os cum 6 solidis conponat (*Lex Alamannorum*, 59, 4).

** Die Wegstrecke wird mit 12 oder 24 Fuß angegeben. In nordischen Rechten wird statt des Schildes eine Schale verwendet.

*** Si quis alteri caput frigerit, sic ut cervella pareat, solvat solidos XII; et si inter se de hoc intencione hab (eant), ut non sit sic granda plaga ut medicum ille querat, forte medicus fuerit, in *ferramenta* sua previat sacramentum aut III testes inveniant (qui) dicant (*Pactus Alamannorum*, I, 1).

† *Lex Alamannorum*: „Ita ut cervella appareat ut medicus cum pinna aut cum fanone cervella tetigit...“.

nicht. Römisch-rechtliche Auffassungen zeigen sich in der Behandlung von Körperverletzungen und Tötungen nicht. Dort, wo sie den Prozeß beeinflußt haben, berühren sie nicht den wesentlichen Kern. Alles, was an medizinischen Tatbeständen, an ärztlicher Behandlung von Wunden und ihre Beurteilung vor Gericht mitgeteilt wird, ähnelt frühgermanischen Gewohnheiten und den Erfahrungen kriegerischer Volksstämme, denen die gesetzliche Regelung von Tötungs- und Verletzungsdelikten nahelag. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der hier genannten Prozeßgewohnheiten ist der Rechtsgeschichte bekannt: nach langer Übung in mündlicher Tradition und nicht ohne gewissen Einfluß des kanonischen Rechtes haben die Rechtssatzungen deutscher Städte und Landschaften besonders seit dem 13. Jahrhundert altes Gewohnheitsrecht neu kodifiziert. Gleichartiges in beiden Rechtsperioden läßt sich kaum klarer nachweisen als in der gleichen Behandlung von Körperverletzungen und Tötungen. Die ärztliche Sachverständigentätigkeit, in den ersten geschriebenen germanischen Stammesrechten die Aussage des behandelnden Arztes, wird in den Stadtrechten vereidigten Wundärzten und später beamteten *Physicis* übertragen. In der Carolina wird das ärztliche Gutachten Prozeßerfordernis.

Literatur.

¹ BOHNE, G.: Die gerichtliche Medizin im italienischen Statutarrecht des 13.—16. Jahrhunderts. *Vjschr. gerichtl. Med.* III. F. **61**, 69 (1921). — ² NEUREITER, v.: Anfänge der gerichtlichen Medizin nach den Stadtrechten des deutschen Mittelalters. *Dtsch. Z. gerichtl. Med.* **24**, 1 (1935). — ³ Benutzte Textausgabe: *Lex Visigothorum*, bearbeitet von K. ZEUMER, in *Monumenta Germaniae historica* (fortab abgekürzt als „M. G. h.“), herausgeg. von G. H. PERTZ, Tomus I. 1892. — ⁴ *Lex Burgundionum*, bearbeitet von L. R. v. SALIS, M. G. h., Tomus II. 1892. — ⁵ *Pactus legis Salicae*, bearbeitet von K. A. ECKHARDT, in „Schriften der Akademie für deutsches Recht“, *Germanenrechte*, (fortab abgekürzt als „Germanenrechte“), Bd. I. Weimar 1938. — ⁶ *Lex Ribuariae*, bearbeitet von R. SOHM, in M. G. h., Tomus V. Hannover 1875/1889. — ⁷ *Pactus et lex Alamannorum*, bearbeitet von K. LEHMANN, in M. G. h., Tomus V. Hannover 1888. — ⁸ *Leges Langobardorum*, bearbeitet von F. BLUME und A. BORETIUS, in M. G. h., Tomus IV. Hannover 1868. — ⁹ *Lex Baiuvariorum*, bearbeitet von E. Freiherrn v. SCHWIND, M. G. h., Tomus V, pars II. Hannover 1926. — ¹⁰ *Lex Saxonum*, bearbeitet von K. Freiherrn v. RICHTHOFEN, M. G. h., Tomus V. Hannover 1875/1889. — ¹¹ *Lex Thuringorum*, bearbeitet von K. Freiherrn v. RICHTHOFEN, M. G. h., wie oben. — ¹² *Lex Francorum Chamavorum*, bearbeitet von R. SOHM, M. G. h., wie oben. — ¹³ *Lex Frisionum*, bearbeitet von K. Freiherrn v. RICHTHOFEN, M. G. h., Tomus III. Hannover 1864. — ¹⁴ *Gesetz der Angelsachsen*, bearbeitet und übersetzt von REINHOLD SCHMID. Leipzig 1858. — ¹⁵ SCHWERIN, CL. Freiherr v.: *Dänisches Recht*, in „Germanenrechte“, Bd. 8. Weimar 1938. — ¹⁶ HEUSLER, ANDREAS: *Isländisches Recht*, „Die Gragas“, „Germanenrechte“, Bd. 9. Weimar 1937. — ¹⁷ MEISSNER, R.: *Norwegisches Recht*, „Germanenrechte“, Bd. 6. Weimar 1935. — *Das Rechtsbuch der Gulathing*, „Germanenrechte“, Bd. 4. — *Das Rechtsbuch der Frostathing*. Weimar 1939. — *Nordgermanisches Recht, Landrecht des Königs Magnus Hakonarson*. Weimar 1941. — SCHWERIN, CL. Freiherr v.: *Schwedisches*

Recht, Älteres Westgötalag, Uplandslag, „Germanenrechte“, Bd. 7. Weimar 1935. — ¹⁸ Ein sehr eingehende Zusammenstellung, unter besonderer Berücksichtigung der nordischen Rechte, gibt W. E. WILDA, Strafrecht der Germanen. Halle 1842. — ¹⁹ Eingehende Darstellung in den klassischen Werken von RICHARD SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, in der Bearbeitung von E. Freiherrn v. KÜNSSBERG. Leipzig 1919. — BRUNNER: Deutsche Rechtsgeschichte neu bearbeitet von CL. Freiherrn v. SCHWERIN. Leipzig 1928. — GRIMM, J.: Rechtsaltertümer 1922. — SCHMIDT, EBERHARD: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen 1951. — ²⁰ Ausführliche Darstellung und Literaturhinweise bei E. HOLDEFLEISS, Der Augenscheinsbeweis im mittelalterlichen deutschen Strafverfahren, Deutschrechtliche Forschungen, H. 6. 1933. ²¹ Pactus legis Salicae, 41, 2; Lex Salica, 43, 2, 3; Lex Ribuarum 15. — ²² Pactus legis Salicae, 41, 4. — ²³ Pactus legis Salicae, 5, 1. — ²⁴ Lex Visigothorum, VII, 2, 23; Lex Baiuvariorum, IX, 9. — ²⁵ Edictus Rothari, in Leges Langobardorum, 14, 369, 370. Vgl. auch BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte S. 814, Anm. 8. 1928. — ²⁶ Vgl. dazu besonders: Zwickauer Rechtsbuch, herausgeg. von H. PLANITZ u. G. ULLRICH, „Germanenrechte“, N. F., Abt. Stadtrechtsbücher. Weimar 1941, III, 2. — ²⁷ Sachsenspiegel, III, Artikel 90, §§ 1 und 2. — ²⁸ Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., Art. 137. — ²⁹ Edictus Rothari, 74, 127. — ³⁰ Näheres bei E. HOLDEFLEISS, S. 46ff. — ³¹ BRUNNER: Die Klage mit dem toten Mann. Z. Savignystiftg f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 44, 235. — ³² Edictus Rothari, 16. — ³³ Lex Alamannorum, 89, 2. — ³⁴ Näheres bei EBERHARD SCHMIDT, Einführung . . . 1951, und R. HIS, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina. 1928. — ³⁵ Lex Riburaria, 36, 11. — ³⁶ Lex Ribuarum, 36, 1—4. — ³⁷ Näheres bei BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 796ff. 1928. — ³⁸ Lex Salica, 26, 4; Lex Ribuarum, 36, 10; Pactus legis Salicae, 24, 6. — ³⁹ Pactus legis Salicae, 24, 7; Lex Salica, 26, 8. — ⁴⁰ Lex Alamannorum, 91. — ⁴¹ Lex Alamannorum, 77. — ⁴² Lex Visigothorum, VI, 3. — ⁴³ Vgl. die genannten Lehrbücher. Eine fleißige Zusammenstellung der Körperverletzungen in den ersten geschriebenen Rechten der Germanen gibt SIGFRID v. SCHWANENFLÜGEL. Diss. Göttingen 1950. — ⁴⁴ Edictus Rothari, 44. — ⁴⁵ Näheres bei BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 865. 1928. — ⁴⁶ Lex Frisionum, 22, 3. — ⁴⁷ Lex Ribuarum, 19, 1; Edictus Rothari, 125; Lex Alamannorum, 57, 1; Lex Baiuvariorum, IV, 1, V, 1. — ⁴⁸ Vgl. die Zusammenstellungen bei J. GRIMM, Rechtsaltertümer. 1922. — ⁴⁹ Lex Alamannorum, 59, 2; Lex Salica, 19, 2. — ⁵⁰ Wie ⁴⁹ I, S. 130, ff. S. 138. — ⁵¹ Näheres bei HOLDEFLEISS, vgl. oben, S. 53ff. — ⁵² MÜLLER, CARL OTTO: Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters. München 1933. — ⁵³ Extravagantes legis Salicae, 17, 4a: „in medicaturas solidis IX“. — Lex Salica, 19, 6: „Excepta medicatura“. — ⁵⁴ Frostothing, IV, 12, S. 69, 70, „Über Arztkosten“. — ⁵⁵ Edictus Rothari, 128: „Qui plagas fecerit, ipse querat medicus . . .“. — ⁵⁶ Lex Baiuvarorum, V, 3; Pactus Alamannorum fragmentum, I, 1 (S. 21). — ⁵⁷ Edictus Rothari, 78, 79, 106, 111 usw. — ⁵⁸ Lex Alamannorum, 65, 5, 6. — ⁵⁹ Lex Frisionum, 22, 24, 25. — ⁶⁰ Aelfred, 44 (Gesetze der Angelsachsen, S. 99). — ⁶¹ Lex Frisionum, 22, 29: „si praecordia perforaverit“. — ⁶² Wie oben, 22, 50: „si membranam qua iecor et splen pendet“. — ⁶³ Wie oben, 22, 80, 81: „Si per vulnus pulmo exeat“. „Si spiritus per ipsum vulnus exierit“. — ⁶⁴ Lex Alamannorum, 65, 41: „Si autem aliqui alio herniam expresserit“. — ⁶⁵ Zum formalen Beweischarakter vgl. E. SCHMIDT, Einführung . . ., S. 37. — ⁶⁶ So halten es auch noch die Stadtrechte: vgl. Zwickauer, Rechtsbuch, III, 2. — ⁶⁷ Lex Alamannorum, 59, 4. — ⁶⁸ Lex Alamannorum, 59, 5. — ⁶⁹ Pactus Alamannorum, I, 1.

Prof. Dr. O. SCHMIDT, Göttingen,
Institut für gerichtliche Medizin der Universität.